

Elternzeit:

Anspruch auf Elternzeit haben Soldatinnen und Soldaten auch, wenn sie mit ihrem Enkelkind in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen und

- ein Elternteil des Kindes minderjährig ist oder
- ein Elternteil des Kindes sich im letzten oder vorletzten Jahr einer Ausbildung befindet, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde und die Arbeitskraft des Elternteils im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt.

Der Anspruch besteht nur für Zeiten, in denen keiner der Elternteile des Kindes selbst Elternzeit beansprucht- Soldatinnen und Soldaten haben nach Maßgabe des § 15 Absatz 1 oder 1a des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) Anspruch auf Elternzeit unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge mit Ausnahme der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung und ohne Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz. Das Nähere regelt die Elternzeitverordnung für Soldatinnen und Soldaten (EltZSoldV) und die nachstehenden Anwendungshinweise.

Anspruchsbegründend sind folgende Kinder:

- ein eigenes Kind,
- ein Kind, das mit dem Ziel der Annahme als Kind aufgenommen wurde,
- ein Kind der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners,
- ein Kind eines Soldaten, dessen erklärte Anerkennung der Vaterschaft nach § 1594 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) noch nicht wirksam oder über dessen beantragte Vaterschafts-feststellung nach § 1600d BGB noch nicht entschieden ist,
- ein Kind, für das Personen als Verwandte bis zum Dritten Grad oder als deren Ehegattin, Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner ausnahmsweise Anspruch auf Elterngeld haben, weil die Eltern ihr Kind wegen schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod nicht betreuen können oder
- ein Kind, das in Vollzeitpflege nach § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – aufgenommen wurde.

Nicht sorgeberechtigte Elternteile können Elternzeit nur beanspruchen, wenn der sorgeberechtigte Elternteil zustimmt. Dies gilt ebenfalls für Personen, die für ein in der Punktaufzählung genanntes Kind Elternzeit beantragen.

Der Anspruch auf Elternzeit besteht – unabhängig vom Anspruch auf Elterngeld – bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes; bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Adoptions- oder Vollzeitpflege kann die Elternzeit von insgesamt bis zu drei Jahren ab der Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes genommen werden.

Ein Anteil von bis zu 24 Monaten der insgesamt maximal dreijährigen Elternzeit kann zu einem späteren Zeitpunkt nach Maßgabe des § 28 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 SG noch solange gewährt werden, wie mindestens ein Kind unter 18 Jahren tatsächlich betreut wird. Hierbei ist eine Abstimmung mit den dienstlichen Interessen erforderlich. Die Übertragung eines Anteils der Elternzeit muss rechtzeitig vor Beginn des zu übertragenden Zeitraums beantragt werden.

Bei der Aufteilung auf bis zu vier Zeitabschnitte innerhalb des Gesamtanspruchs ist zu berücksichtigen, dass dies für beide Elternteile zusammen gilt, es erfolgt also keine viermalige Aufteilung für jeden von ihnen.

Da die längstens dreijährige Elternzeit auch von beiden Elternteilen – ebenso Adoptiveltern und Adoptivpflege- sowie Vollzeitpflegeeltern – gemeinsam (zeitgleich) genommen werden kann, ist es auch möglich, dass der Vater bereits die Elternzeit in Anspruch nimmt, während die Mutter sich noch in der Mutterschutzfrist befindet. Die Mutterschutzfrist wird auf die dreijährige Gesamtdauer der Elternzeit angerechnet; diese beträgt also nicht drei Jahre nach der Mutterschutzfrist. Eine Ausnahme ist nur in einem besonderen Härtefall.

Eine vorzeitige Beendigung der Elternzeit wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder wegen eines besonderen Härtefalles (z.B. Eintritt einer schweren Krankheit oder Tod eines Elternteils) kann nur innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung aus zwingenden dienstlichen Gründen abgelehnt werden.

Stirbt das Kind während der Elternzeit, endet diese spätestens drei Wochen nach dem Tod des Kindes. Stirbt das Kind während der Elternzeit, gilt die Drei-Wochen-Frist des § 1 Abs. Die Elternzeit ist schriftlich oder elektronisch bei der oder dem nächsten Disziplinarvorgesetzten zu beantragen. Soldatinnen oder Soldaten haben die Anschrift anzugeben, über die sie zu erreichen sind. Während der Inanspruchnahme von Elternzeit ist eine Teilzeitbeschäftigung als Soldatin oder Soldat nicht möglich. Während der Elternzeit kann eine Teilzeitbeschäftigung nur außerhalb des Soldatenverhältnisses ausgeübt werden. Die Soldatin oder der Soldat kann aber in dem elternzeitrechtlichen Anspruchszeitraum einer Teilzeitbeschäftigung im Status einer Soldatin oder eines Soldaten nachgehen, wenn sie oder er keine Elternzeit in Anspruch nimmt. Diese so genannte „Teilzeit anstelle Elternzeit“ führt nicht zu Nachteilen. Während des gesetzlichen Anspruchs auf Elternzeit liegt für Soldatinnen und Soldaten die abschließende Entscheidung über die Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung aus zwingenden dienstlichen Gründen beim BMVg.

In Elternzeit wird der Urlaub pro Monat um 1/12 gekürzt. Bis zu 12 Monate nach Inanspruchnahme EZ, Anspruch auf gleichwertigen DP innerhalb des Standortes. Ggf. nachdienen der Elternzeit SG §40 Abs. 4

Bei Fragen hilft Ihnen gerne Ihre Gleichstellungsbeauftragte.